

## Erläuternde Bemerkungen

### zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

#### I.

#### Allgemeines

##### A.

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG wurde letztmalig mit LGBl. Nr. 138/2019 geändert. Seither wurden sowohl in der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 als auch im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 mehrere Änderungen vorgenommen, die legislative Anpassungen im TVAG erforderlich machen. Ebenso wird in diesem Zuge die Aktualisierung des Verweises auf das nunmehrige Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 vorgenommen.

Eine wesentliche inhaltliche Änderung wird mit der Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes von 5 v.H. auf 7 v.H. getroffen.

##### B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich auf Grund des § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

Ein entsprechender Gesetzesbeschluss bedarf zu seiner Kundmachung der Zustimmung der Bundesregierung nach § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948.

##### C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für die Gemeinden keine Mehrkosten erwarten. Durch die Erhöhung des Erschließungsbeitragssatzes sind im Gegenteil für die Gemeinden Mehreinnahmen zu erwarten. Deren Ausmaß ist einerseits von der Ausschöpfung des vorgegebenen Rahmens durch die Gemeinden als auch von der künftigen Bautätigkeit abhängig, weshalb diese im Vorhinein nicht näher beziffert werden können.

#### II.

#### Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

##### Zu Art. I:

**Zu den Z 1, 2, 4, 5, 6, 7, 11 und 12 (§ 1 Abs. 1 lit. a, § 2 Abs. 3 lit. c, § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 25 Abs. 1 lit. a und § 27 Abs. 2 lit. c):**

Mit LGBl. Nr. 109/2019 wurde § 8 der Tiroler Bauordnung 2018 geändert. Daher sind die auf diese Bestimmung Bezug nehmenden Verweisungen im TVAG entsprechend anzupassen (s. Z 1, 5, 6, 7 und 10 der geplanten Novelle). Mit derselben Novelle wurde auch die Definition des Begriffs der Wohnanlage nach § 2 Abs. 5 TBO 2018 dahingehend geändert, dass nun Gebäude mit mehr als sechs Wohnungen als solche anzusehen sind. In der Folge sind sowohl die in § 2 Abs. 8 TVAG wiedergegebene Definition der Wohnanlage sowie die in § 25 Abs. 1 lit. a TVAG enthaltene Anknüpfung betreffend die Ausgleichsabgabe für Spielplätze anzupassen. Weiters wird die Verweisung auf das Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 aktualisiert. Die statische Verweisung auf die Bundesabgabenordnung hat vor dem Hintergrund des § 1 BAO, der ihre Anwendung in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben anordnet, zu entfallen.

**Zu den Z 3 und 10 (§ 2 Abs. 4 lit. a und § 13 Abs. 2 lit. a):**

Durch LGBl. Nr. 110/2019 wurden Weideunterstände bzw. -zelte sowie Hagelschutznetze in den Katalog der im Freiland zulässigen Bauvorhaben nach § 41 Abs. 2 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 eingefügt. Damit die nunmehr in lit. e bzw. f geregelten Jagd- und Fischereihütten bzw. Kapellen weiterhin nicht als Gebäude im Sinn des TVAG gelten, war die Verweisung entsprechend anzupassen. Auch die mit LGBl. Nr. 110/2019 vorgenommene Änderung des § 31 TROG 2016 machte eine Anpassung des § 13 Abs. 2 lit. a TVAG erforderlich.

**Zu Z 8 (§ 7 Abs. 3):**

Seit Beginn der Erhebung eines Erschließungsbeitrages – damals gesetzlich verankert in der Tiroler Bauordnung 1974 – war der „Einheitssatz“ mit maximal 5 v.H. des Erschließungskostenfaktors begrenzt. Künftig soll der Erschließungsbeitragssatz auf 7 v.H. des Erschließungskostenfaktors erhöht werden und so die Möglichkeit für Gemeinden geschaffen werden, die Höhe des Erschließungsbeitrages in einem erweiterten Rahmen festzusetzen. Die Festsetzung des Erschließungsbeitragssatzes hat sich jedoch weiterhin nach der von der Gemeinde konkret zu tragenden Straßenbaulast zu richten.

**Zu Z 9 (§ 11 Abs. 2):**

Die Verhältnismäßigkeitsformel des § 11 Abs. 2 TVAG gelangt bei Änderungen des Baubestandes zur Anwendung, jedoch nicht bei einem vollständigen Abbruch der Bestandsgebäude. Der vollständige Abbruch eines bestehenden Gebäudes ist, sofern kein weiteres Gebäude mehr als Altbestand vorhanden ist, nicht als Änderung des Baubestandes sondern als Neubau zu qualifizieren, weshalb § 9 TVAG für die Berechnung des Erschließungskostenbeitrages anzuwenden ist. Wurde nach diesem Gesetz oder nach früheren Rechtsvorschriften ein Erschließungsbeitrag für eine Teilfläche entrichtet, ist der Berechnung nach § 9 Abs. 2 TVAG ein entsprechend reduzierter Bauplatzanteil zu Grunde zu legen. Durch die geplante Anpassung soll die bisherige Vollzugspraxis abgebildet und damit klarstellt werden, dass als Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Verhältnismäßigkeitsformel die vorhandenen Gebäude auch im Fall eines Abbruchs zumindest teilweise bestehen bleiben müssen.

Weiters soll vor dem Hintergrund der Judikatur des Landesverwaltungsgerichtes und den im Vollzug gewonnen Erfahrungen klargelegt werden, dass Gebäude, deren Baumasse bei der Berechnung des Baumasseanteils nach § 9 Abs. 4 zweiter Satz TVAG zur Hälfte bzw. nur zu einem Viertel zu berücksichtigen war, auch nur in diesem reduzierten Ausmaß in die Berechnung nach der Verhältnismäßigkeitsformel des § 11 Abs. 2 TVAG einbezogen werden können.

**Zu Art. II:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.